

100. Ist die Haftung der einzelnen Gesellschafter für die vertragsmäßigen Verbindlichkeiten einer offenen Handelsgesellschaft eine vertragsmäßige im Sinne des § 29 C.F.O., und daher der Gerichtsstand des Erfüllungsortes für sie begründet?

VI. Civilsenat. Ur. v. 13. November 1893 i. S. B. (Bekl.) w. M. (Kl.)
Rep. VI. 208/93.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 11 S. 44 abgedruckt.